

Wer seinen Sicherheitsgurt nicht angelegt, muss bei einem Unfall einen Teil seines Schadens selber tragen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Rostock (OLG Rostock), 5 U 55/17

I.

Nach der Straßenverkehrsordnung muss jeder Insasse eines Fahrzeugs – egal ob Fahrer oder Beifahrer – während der Fahrt einen Sicherheitsgurt tragen. Auch in Omnibussen besteht diese Pflicht. Trotzdem gibt es nicht wenige die dieser Pflicht nicht nachkommen. Die besprochene Entscheidung des OLG Rostock unterstreicht, dass das Nichtanlegen des Gurtes nicht nur Bußgelder, sondern auch eine Kürzung eines Schadensersatzanspruches bei einem Unfall nach sich ziehen kann.

II.

Die Klägerin fuhr bei dem Beklagten unangeschnallt auf der Rückbank mit. Der Beklagte überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25%, kam von der Straße ab und kollidierte mit Bäumen. Die Klägerin erlitt unter anderem ein schweres Schädel-Hirn-Trauma, ist seit dem Unfall schwerbehindert und benötigt eine Betreuung rund um die Uhr. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hatte außergerichtlich ein Schmerzensgeld von EUR 30.000 an die Klägerin gezahlt. Die Klägerin macht weiteres Schmerzensgeld von mindestens EUR 320.000,00 geltend, sowie eine monatliche Schmerzensgeldrente von mindestens EUR 500,00 und Ersatz ihres Verdienstauffalls. Erstinstanzlich hat das angerufene Landgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei nicht angeschnallt gewesen und bei Anlegen des Sicherheitsgurtes hätte sie einen wesentlichen Teil der Verletzungen nicht erlitten. Das außergerichtliche gezahlte Schmerzensgeld sei daher unter Berücksichtigung des Mitverschuldens ausreichend. Das mit der Berufung angerufene OLG Rostock hat ein sogenanntes Grundurteil erlassen, mit welchem festgestellt wurde, dass die geltend gemachten Ansprüche zu 2/3 berechtigt seien. Das Mitverschulden der Klägerin sei durch eine Gesamtbetrachtung der Schadensentstehung und eine Abwägung aller Umstände vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sei ein Mitverschulden von 1/3 anzusetzen. Der Beklagte habe mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um mehr als 25% wesentlich deutlicher zum Unfall beigetragen, als das Nichtanlegen des Gurtes durch die Klägerin.

III.

1.

Kommt es zu einem Unfall im Straßenverkehr hat der Schädiger dem Geschädigten die Unfallfolgen zu ersetzen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der materiellen Schäden (zum Beispiel Behandlungskosten, Verdienstauffall oder Ersatz von Brillen, Kleidung o.ä.), aber auch hinsichtlich der immateriellen Schäden, namentlich Schmerzensgeld.

Dies gilt nicht nur wenn der Unfall durch den Fahrer eines anderen Fahrzeugs verursacht wird. Auch der Fahrer des eigenen Fahrzeugs kann zum Schädiger werden, wenn er durch Fahrfehler wie im vorliegenden Fall Körperverletzungen der anderen Fahrzeuginsassen hervorruft.

2.

a)

Hat der Geschädigte eines Unfalls selber dazu beigetragen, dass es zu der Verletzung bzw. der Sachbeschädigung kam, ist unter Umständen daran zu denken, den grundsätzlich bestehenden Schadensersatzanspruch zu kürzen.

Beispiel: 1. Fußgänger F überquert die Straße, obwohl die Ampel des Fußgängerüberweges für ihn Rot zeigt. Er wird von Autofahrer angefahren.

2. A stellt sein Fahrzeug im Parkverbot an einer Stelle ab, an welcher sein Fahrzeug zu Verkehrsbehinderungen führt. Autofahrer B beschädigt das Fahrzeug von A beim vorbeifahren.

3. Passant P steigt in einen Bus des öffentlichen Nahverkehrs ein. Obgleich er sich auf einen leeren Platz unmittelbar neben dem Einstieg setzen könnte entscheidet er sich den gesamten Bus zu durchqueren, um sich auf die Rückbank zu setzen. Währenddessen fährt der Bus an, muss scharf bremsen, P stolpert und verletzt sich.

In Beispiel 1 muss F – da er bei Rot querte – ein Mitverschulden anrechnen lassen. Die genaue Höhe hängt maßgeblich davon ab, wie schwer das Verschulden von A, aber auch von F wiegt. In Beispiel 2 muss sich A nach der Rechtsprechung ein Mitverschulden von 25% bis 33% anrechnen lassen. In Beispiel 3 ist nach der Rechtsprechung in der Regel ein so schwerwiegendes Mitverschulden des P gegeben, das ein eventuelles Verschulden des Busfahrers ganz verschwindet.

b)

In der vorliegenden Entscheidung hatte die Klägerin sich nicht angeschnallt. Hierin ist grundsätzlich ein Umstand zu sehen, der ein Mitverschulden an den Unfallfolgen auslöst. Das OLG Rostock hat eine Gesamtabwägung aller Umstände dieses Einzelfalls vorgenommen und das Mitverschulden mit 1/3 angesetzt. Diese Quote kann je nach den Einzelfallumständen auch anders ausfallen. Je nach Einzelfallgestaltung könnte das Mitverschulden auch so stark ausfallen, dass der Schadensersatzanspruch völlig entfällt.

IV.

Wer einen anderen im Straßenverkehr verletzt muss grundsätzlich Schadensersatz leisten. Dies gilt auch für Beifahrer in einem KFZ. Hat der Geschädigte durch sein Verhalten dazu beigetragen, dass die Verletzung eintritt, kann der Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen sein. Wie hoch die Quote ausfällt ist nach allen Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu bemessen. Um hier keine rechtlichen Nachteile zu erleiden ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.